**Fall 1b – Wiederholung**

Die 15-jährige Anna will sich ein Smartphone kaufen. Sie bekommt monatlich 50 € Taschengeld. Gespart hat sie schon 200 €, das Handy kostet aber 400 €. Ihre Eltern wissen von dem geplanten Kauf nichts.

Der Verkäufer in dem Geschäft vereinbart mit A, dass sie 200 € jetzt bezahlen soll und den Rest in einem Monat. Das restliche Geld will sich Anna von ihrer Oma leihen. Der Verkäufer übereignet und übergibt A das Handy. Das Geld legt er in einen Umschlag neben die Kasse.

Wenig später erfahren Annas Eltern von dem Kauf und sind darüber wenig erfreut. Sie verlangen im Namen der A das Geld von dem Verkäufer zurück. Dieser möchte daraufhin das Smartphone zurückbekommen.

**Zu Recht?**

**Lösungsskizze – Fall 1b – Wiederholung**

**A. Ansprüche von V gegen A**

**I. Anspruch auf Herausgabe des Smartphones gem. § 985 BGB**

V könnte gegen A einen Herausgabeanspruch in Bezug auf das Smartphone nach § 985 BGB haben.

**1. Anspruch entstanden**

Voraussetzung dafür ist es, dass V Eigentümer (§ 903 S. 1 BGB) und A Besitzerin (§ 854 Abs. 1 BGB) des Smartphones ist und A kein Recht zum Besitz (vgl. § 986 Abs. 1 S. 1 BGB) hat.

**a) Eigentümer**

V müsste Eigentümer sein. Eigentümer im Sinne des § 903 S. 1 BGB ist, wer die rechtliche Herrschaftsmacht über eine Sache innehat.

**aa) Ursprüngliches Eigentum**

Ursprünglich war V Eigentümer des Smartphones.

**bb) Eigentumsverlust des V an A nach § 929 S. 1 BGB**

Allerdings könnte V das Eigentum durch Übereignung an A nach § 929 S. 1 BGB verloren haben. Dafür müsste eine wirksame Übereignung stattgefunden haben. Dies ist der Fall, wenn sich die Parteien über den Eigentumsübergang geeinigt haben und die Sache übergeben wurde.

*Voraussetzungen: Dingliche Einigung V & A (aa), Übergabe von V an A (bb), Einig-sein im Zeitpunkt der Übergabe (cc), Berechtigung des V (dd).*

**(1) Dingliche Einigung**

Zwischen V und A müsste eine Einigung über den Eigentumsübergang an dem Smartphone von V an A stattgefunden haben.

**(P) Wirksamkeit der Willenserklärung von V (§ 131 Abs. 2 BGB)**

Hinweis: § 131 BGB kann hier der Vollständigkeit halber erwähnt, braucht aber nicht problematisiert zu werden. Das Empfangen eines Angebots ist regelmäßig rechtlich vorteilhaft.

**(P) Wirksamkeit der Willenserklärung von A**

A ist beschränkt geschäftsfähig, §§ 2, 106 BGB. Grundsätzlich ist damit zu nicht lediglich rechtlich vorteilhaften Willenserklärungen des Minderjährigen die Einwilligung (§ 183 BGB) des gesetzlichen Vertreters (§§ 1626, 1629 BGB) notwendig, § 107 BGB. Die Übereignung ist hier jedoch lediglich rechtlich vorteilhaft für A, da sie einen Vermögenszuwachs erhält;

*Beachte das Abstraktionsprinzip: Der KV ist nie lediglich rechtlich vorteilhaft, weil auch immer eine Leistungspflicht besteht; das Verfügungsgeschäft ist hiervon strikt zu trennen!*

Da die Übereignung lediglich rechtlich vorteilhaft ist, ist eine Einwilligung der Eltern nicht erforderlich.

Eine dingliche Einigung zwischen V und A liegt vor.

**(2) Übergabe**

V hat der A das Smartphone übergeben. Damit hat A die tatsächliche Herrschaftsmacht erlangt, § 854 Abs. 1 BGB.

**(3) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe**

Mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass V und A sich im Zeitpunkt der Übergabe des Smartphones in Bezug auf die Eigentumsübertragung auch noch einig waren.

**(4) Berechtigung des V**

Als ursprünglicher Eigentümer war V auch berechtigt das Eigentum an dem Smartphone zu übertragen.

**b) Zwischenergebnis**

V hat sein Eigentum an A verloren.

**2. Ergebnis**

Ein Anspruch des V aus § 985 BGB besteht somit nicht.

**II. Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**

V könnte gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB gegen A einen Anspruch aus Leistungskondiktion haben.

**1. Anspruch entstanden**

Hierfür müsste A etwas ohne rechtlichen Grund durch Leistung des V erlangt haben.

**a) Etwas erlangt**

A hat Eigentum und Besitz an dem Smartphone und damit einen vermögensrechtlichen Vorteil erlangt.

**b) Durch Leistung**

V hat A das Eigentum übertragen in der Annahme, er erfülle seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag (Leistung *solvendi causa*). V handelte im Bewusstsein der Erfüllung seiner (vermeintlichen) Verbindlichkeit aus dem (vermeintlich) wirksamen Kaufvertrag. V hat das Vermögen der A damit durch die Eigentumsübertragung bewusst und zweckgerichtet vermehrt.

**c) Ohne rechtlichen Grund**

Als Rechtsgrund für die Eigentumsübertagung kommt hier der zwischen A und V geschlossenen Kaufvertrag in Betracht. Dies setzt jedoch voraus, dass dieser Kaufvertrag auch wirksam ist.

**(P) Wirksamkeit des Kaufvertrages – Minderjährigkeit der A**

A ist gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Damit ist grds. eine Einwilligung der Eltern erforderlich, wenn das Geschäft nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist, § 107 BGB. Kaufverträge sind nie lediglich rechtlich vorteilhaft, weil es sich um gegenseitige Verträge handelt und damit immer auch Pflichten begründet werden. Möglicherweise greift der Ausnahmetatbestand des § 110 BGB. Die Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind (nach h. M. ist § 110 BGB ein Spezialfall der Einwilligung i. S. d. § 107 BGB – konkludent durch die Überlassung von Mitteln).

A hat zwar 50€ Taschengeld pro Monat von ihren Eltern erhalten, über welches sie frei verfügen kann. Die Leistung hat sie indes nicht vollständig mit diesen Mitteln *bewirkt*. Für das Bewirken der vertragsgemäßen Leistung ist grundsätzlich die vollständige Befriedigung des Vertragspartners erforderlich. § 110 BGB greift daher nicht ein und eine Einwilligung der Eltern ist notwendig. Diese liegt jedoch nicht vor (der Vertrag ist schwebend unwirksam) und eine Genehmigung durch die Eltern nach §§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB wird nicht erteilt. Die Willenserklärung ist endgültig nichtig, der Vertrag damit nicht zustande gekommen.

V hat folglich ohne rechtlichen Grund geleistet.

**2. Ergebnis**

Die Voraussetzungen des § 812 Abs.1 S.1 Alt. 1 BGB liegen damit vor. V kann Rückübertragung des Eigentums und Wiedereinräumung des Besitzes an dem Smartphone verlangen.

**Beachte:** A steht aufgrund der Gegenseitigkeit der Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB zu (Ausprägung der sog. Saldotheorie). Seinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB kann V daher nur Zug-um-Zug (§ 274 Abs. 1 BGB) gegen Rückgabe des Geldes an A durchsetzen.

**B. Ansprüche von A (vertreten durch ihre Eltern gem. §§ 1626, 1629 BGB) gegen V**

**I. Anspruch A gegen V auf Herausgabe der 200 € gem. § 985 BGB**

A (gesetzl. vertreten durch die Eltern, §§ 1626, 1629 BGB) könnte einen Anspruch auf Herausgabe der bereits gezahlten 200 € gem. § 985 BGB haben.

**1. Anspruch entstanden**

Voraussetzung dafür ist es, dass A Eigentümerin und V Besitzer der 200 € ist und V kein Recht zum Besitz hat.

**a) Eigentümer**

A müsste Eigentümerin sein.

**aa) Ursprüngliches Eigentum**

Ursprünglich war A Eigentümer.

**bb) Eigentumsverlust der A an V nach § 929 S. 1 BGB**

*Voraussetzungen: Dingliche Einigung A & V (aa), Übergabe von A an V (bb), Einig-sein im Zeitpunkt der Übergabe (cc), Berechtigung des A (dd).*

**(1) Dingliche Einigung**

Zwischen V und A müsste eine Einigung über den Eigentumsübergang an dem Smartphone von V an A stattgefunden haben.

**(P) Wirksamkeit der dinglichen Einigung – Minderjährigkeit der A**

A ist beschränkt geschäftsfähig, §§ 2, 106 BGB. Grundsätzlich ist damit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig, es sei denn das Geschäft ist lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 BGB.

In diesem Fall ist eine Einwilligung erforderlich, weil die Eigentumsübertragung rechtlich nachteilig ist. Eine Einwilligung i. S. d. § 107 BGB liegt nicht vor. Möglicherweise ist § 110 BGB einschlägig. A müsste die Übereignung des Geldes aus eigenen Mitteln bewirkt haben. Die 200 € hatte A von ihrem Taschengeld gespart, sodass § 110 BGB einschlägig ist. Die Willenserklärung der A ist damit wirksam.

Die Willenserklärung des V (Annahme) ist unproblematisch. Eine dingliche Einigung zwischen V und A liegt vor.

**(2) Übergabe**

A hat dem V die 200 € übergeben und ihm damit die tatsächliche Sachherschafft an dem Geld eingeräumt.

**(3) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe**

Mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass A und V sich im Zeitpunkt der Übergabe der 200 € auch noch einig waren in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

**(4) Berechtigung der A**

Als ursprüngliche Eigentümerin war A auch berechtigt das Eigentum zu übertragen.

**b) Zwischenergebnis**

A hat das Eigentum an den 200 € verloren.

**2. Ergebnis**

Der Anspruch auf Herausgabe besteht nicht.

**II. Anspruch A gegen V auf Rückübertragung des Eigentums an den 200 € aus Leistungskondiktion gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**

A (gesetzlich vertreten durch die Eltern, §§ 1626, 1629 BGB) könnte einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an den 200 € gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt.1 BGB haben.

**1. Anspruch entstanden**

Dazu müsste V etwas durch Leistung der A ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

*Voraussetzungen: Etwas erlangt (1.), durch Leistung (2.), ohne Rechtsgrund (3.).*

**a) Etwas erlangt**

V hat Eigentum und Besitz an den 200 € und damit einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

**b) Durch Leistung**

A hat V das Geld übereignet, um die vermeintliche Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag zu erfüllen. Damit hat sie das Vermögen des V bewusst und zweckgerichtet gemehrt.

**c) Ohne rechtlichen Grund**

Wegen der Minderjährigkeit der A ist kein wirksamer Kaufvertrag zustanden gekommen (s.o.).

**d) Zwischenergebnis**

Die Voraussetzungen des § 812 Abs.1 S.1 Var. 1 BGB liegen vor.

**2. Ergebnis**

A hat einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an den 200 € nach § 812 Abs.1 S. 1 Alt. 1 BGB.

**Beachte:** Die Anwendung der Saldotheorie bei Konstellationen mit Beteiligung Minderjähriger und damit die Frage, ob V gegenüber A ebenfalls ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) geltend machen kann, sind umstritten.

**Gliederungsübersicht – Fall 1b – Wiederholung**

1. **Ansprüche von V gegen A** 
   1. Anspruch auf Herausgabe des Smartphones gem. § 985 BGB
2. Anspruch entstanden
3. Eigentümer

aa) Ursprüngliches Eigentum

bb) Eigentumsverlust des V an A nach § 929 S. 1 BGB

(1) Dingliche Einigung

(P) Minderjährigkeit der A

(2) Übergabe

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

(4) Berechtigung des V

1. Zwischenergebnis
2. Ergebnis
   1. Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums am Smartphone aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 Abs.1 S. 1 Alt. 1 BGB
      1. Anspruch entstanden
         1. Etwas erlangt
         2. Durch Leistung
         3. Ohne rechtlichen Grund

(P) Minderjährigkeit der A

* + 1. Ergebnis

1. **Ansprüche von A gegen V**
   1. Anspruch A gegen V auf Herausgabe der 200 € gem. § 985 BGB
2. Anspruch entstanden
3. Eigentümer

aa) Ursprüngliches Eigentum

bb) Eigentumsverlust des A an V nach § 929 S.1 BGB

(1) Dingliche Einigung

(P) Minderjährigkeit der A

(2) Übergabe

(3) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

(4) Berechtigung der A

1. Zwischenergebnis
2. Ergebnis
   1. Anspruch A gegen V auf Rückübertragung des Eigentums an den 200 € aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB
      1. Anspruch entstanden
         1. Etwas erlangt
         2. Durch Leistung
         3. Ohne rechtlichen Grund

(P) Minderjährigkeit der A

* + - 1. Zwischenergebnis
    1. Ergebnis